

**Karl Kruse GmbH & Co. KG – Allgemeine Einkaufsbedingungen**  
(Stand: Mai 2018)

**1.0 Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen**

- 1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmen für gegenwärtige und alle künftigen Verträge mit unseren Lieferanten. Von unseren Lieferanten zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen oder wenn wir Leistungen vorbehaltlos angenommen oder bezahlt haben.

**2.0 Vertragsschluss**

- 2.1 Unsere Vertragsangebote sind stets freibleibend. Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Die tatsächliche Entgegennahme der Lieferung, ihre Bezahlung oder unser Schweigen begründen kein Vertrauen des Lieferanten auf den Vertragsabschluss.
- 2.2 Unsere Bestellungen wird der Lieferant durch eine schriftliche Auftragsbestätigung annehmen. Weicht ein Bestätigungsschreiben des Lieferanten von unserer Auftragsbestätigung ab oder erweitert oder beschränkt es diese, wird der Lieferant die Änderungen als solche besonders hervorheben.
- 2.3 Soweit der Lieferant uns ein Angebot unterbreitet, erfolgt dies kostenfrei. Wir können innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abgabe des Angebots unsere schriftliche Auftragsbestätigung abgeben. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist ein Angebot des Lieferanten unwiderruflich. Geht unsere Auftragsbestätigung verspätet beim Lieferanten ein, wird uns dieser unverzüglich darüber informieren.
- 2.4 Schriftwechsel ist mit unserer bestellenden Abteilung zu führen. Jede Änderung unserer Bestellungen oder des abgeschlossenen Vertrages bedarf zur Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung dieser Abteilung.
- 2.5 Unter einem bestehenden Rahmenvertrag oder Mengenkontrakt erfolgende Lieferabrufe durch uns werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 2.6 Wir sind nach Vertragsabschluss jederzeit berechtigt, gegen Erstattung der angemessenen Aufwendungen des Lieferanten einschließlich eines anteiligen Gewinns Vorgaben für Konstruktion und Ausführung der Ware zu ändern oder den geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zu stornieren.

**3.0 Preise- und Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich - zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer - frei Empfangsstelle einschließlich sämtlicher Nebenkosten, wie insbesondere Verpackung, Transport, Auslösung, Entladung und Versicherung. Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Ist ausdrücklich ein Preis „ab Werk“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, sofern wir die Versandart nicht ausdrücklich vorschreiben; im Zweifel trägt der Lieferant alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehende Kosten

einschließlich Beladung und Rollgeld.

- 3.2 Der Zahlungsanspruch des Lieferanten wird ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Voraussetzungen fällig nach vollständiger Auslieferung der Ware und nach ordnungsgemäßem Rechnungseingang binnen 14 Tagen mit 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto. Bankgebühren und Spesen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.3 Rechnungen sind uns in 2-facher Ausfertigung zu übersenden und müssen - getrennt nach Bestellungen - insbesondere die Auftragsnummer, die Bestellkennzeichen, unsere Artikelnummer je Einzelposition und die Steuernummer des Lieferanten ausweisen. Sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise etc.) sind beizufügen. Zweitschriften sind als solche zu kennzeichnen.
- 3.4 Zahlungen durch uns bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung, der Mangelfreiheit oder der Rechtzeitigkeit der Lieferung und erfolgen nach unserer Wahl durch Banküberweisung oder Scheckübergabe.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu, auch bei Vereinbarung von Kasse-Klauseln.

**4.0 Lieferungen**

- 4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ware zu liefern, die in jeder Hinsicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und Verwendungseignung sowie den jeweils geltenden produktrechtlichen Bestimmungen und dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Der Lieferant sichert zu, dass er uns keine Materialien, Stoffe, Komponenten oder sonstige Erzeugnisse liefert, die gegen das Stoffverbot des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes verstoßen. Soweit nicht vereinbarungsgemäß ein Abnahmeprüfzeugnis beizufügen ist, ist uns mit der Ware kostenfrei ein Werkszeugnis nach EN DIN 10204 zu übermitteln. Die Ware muss für den Transport sicher verpackt werden.
- 4.2 Der Lieferant ist zu einem schriftlichen Hinweis an uns verpflichtet, wenn seine Ware nicht uneingeschränkt für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist oder wenn für den Umgang hiermit besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind oder wenn hiermit Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiken verbunden sein können.
- 4.3 Teil-, Über- oder Unterlieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von unserer Warenannahme ermittelten Werte maßgebend.
- 4.4 Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten (frei Empfangsstelle).
- 4.5 Jeder Lieferung sind ein Packzettel und zwei Lieferscheine mit Angabe unserer Bestell- und Auftragsnummer beizufügen.
- 4.6 Soweit erforderlich, ist die Ware von dem Lieferanten mit der CE-Kennzeichnung zu versehen und/oder eine EG-Konformitätserklärung oder eine EG-Herstellererklärung beizufügen. Ursprungsnachweise (z.B. Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärung nach EG-Verordnung Nr. 1207/2001) wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und uns ordnungsgemäß unterzeichnet zur Verfügung stellen.
- 4.7 Mit Lieferung wird die Ware grundsätzlich uneingeschränkt unser Eigentum. Wenn ein

**Karl Kruse GmbH & Co. KG – Allgemeine Einkaufsbedingungen**  
(Stand: Mai 2018)

Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten vereinbart wird, hat dieser zunächst die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts; wir sind ungeachtet des Eigentumsvorbehalts jedoch berechtigt, die Ware jederzeit uneingeschränkt zu verwenden, zu verarbeiten und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware auf Dritte zu übertragen, auch wenn dies den Untergang des Eigentumsvorbehalts zur Folge hat.

**5.0 Liefertermine und Lieferverzug**

5.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Die genaue Einhaltung ist wesentliche Pflicht des Lieferanten. Maßgebend für die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine oder -fristen ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung „frei Empfangsstelle“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Lieferung vor vereinbarter Zeit ist nur nach unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

5.2 Lieferverzögerungen, insbesondere infolge Schwierigkeiten in der Fertigung oder der Vormaterialversorgung, muss der Lieferant uns unverzüglich unter Angabe von Grund und voraussichtlicher Dauer der Verzögerung schriftlich mitteilen; unsere Ansprüche aufgrund der Lieferverzögerung bleiben hiervon unberührt.

5.3 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Wir sind insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Verlangen wir Schadensersatz, ist der Lieferant berechtigt nachzuweisen, dass er die Lieferverzögerung nicht zu vertreten hat.

5.4 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, soweit ein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder ein Recht des Lieferanten aus dem gleichen Vertragsverhältnis wie unser Anspruch stammt und in einem angemessenen Verhältnis zu unserem Anspruch steht.

**6.0 Materialbeistellungen, Werkzeuge, Zeichnungen**

6.1 Von uns beigestellte Materialien und sonstige beigestellte Sachen, wie etwa Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß und für unsere Aufträge verwendet werden. Eine Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Werden die beigestellten Sachen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Beistellungen (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. der Vermischung.

6.2 Werkzeuge, Zeichnungen, Muster etc., welche wir dem Lieferanten überlassen, bleiben unser Eigentum, sind als solches zu kennzeichnen und separat aufzubewahren. Werden diese oder Teile hiervon nach vorheriger Zustimmung durch uns an Dritte weitergegeben, ist dem Dritten unser Eigentum schriftlich anzuzeigen. Sämtliche Werkzeuge, Zeichnungen, Muster, etc. sind uns nach Beendigung der Lieferbeziehung oder des Vertrags unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist insoweit ausgeschlossen.

6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, von uns beigestellte Werkzeuge sowie sonstige Fertigungsmittel

ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, an diesen Werkzeugen und Fertigungsmitteln etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant uns unverzüglich anzuzeigen.

6.4 Die Gefahr für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von beigestelltem Material, Werkzeugen oder sonstigen Fertigungsmitteln trägt der Lieferant. Der Lieferant ist verpflichtet, die vorbenannten Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen die üblichen Risiken wie Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, Bruch- und sonstige Schäden zu versichern. Gleichzeitig ermächtigt uns der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen zu verfolgen.

6.5 Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns in körperlicher oder elektronischer Form erhaltenen Zeichnungen, Modelle, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie Informationen strikt geheim zuhalten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von uns offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der Lieferbeziehung bzw. des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Zeichnungen, Modelle, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen bzw. die Informationen allgemein bekannt geworden sind.

**7.0 Qualitätssicherung**

7.1 Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von uns überprüft der Lieferant eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Sach- und Fachkunde auf etwaige Fehler und Widersprüche. Gegebenenfalls meldet der Lieferant uns unverzüglich seine Bedenken an, auch bezüglich etwaiger Bedenken über die Verwendungseignung, so dass anschließend eine gemeinsame Klärung vorgenommen werden kann.

7.2 Der Lieferant hat ein Qualitätssicherungssystem aufrechtzuerhalten, das den neuesten Standards der einschlägigen Zulieferindustrie entspricht. Der Lieferant wird die Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Dokumentation eigenverantwortlich durchführen. Er hat uns diese Dokumentation auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation ist von dem Lieferanten gemäß gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben, mindestens jedoch 10 Jahre, aufzubewahren.

7.3 Vor Auslieferung führt der Lieferant eine sorgfältige Warenausgangskontrolle durch. Ware, welche diese Kontrolle nicht bestanden hat, darf nicht ausgeliefert werden. Wir untersuchen die Ware nach deren Anlieferung nur hinsichtlich ihres Typs (Identprüfung), der Menge sowie auf etwaige Transportschäden und sonstige offenkundige Mängel. Eine weitergehende Überprüfung obliegt uns nicht. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der Verletzung der Untersuchungsobliegenheit und der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 HGB.

**8.0 Sach- und Rechtsmängel**

8.1 Im Falle eines Sach- oder Rechtsmangels der Ware stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte und -ansprüche ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl unverzüglich Mangelbeseitigung oder die Neulieferung mangelfreier Ware zu verlangen. Sämtliche Kosten und Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehen, trägt der Lieferant, hierzu

**Karl Kruse GmbH & Co. KG – Allgemeine Einkaufsbedingungen**  
(Stand: Mai 2018)

- zählen auch zusätzliche Kosten infolge einer Verbringung der Ware an einen anderen Ort. Unser Recht, auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich unberührt.
- 8.2 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten und unbeschadet dessen Mängelhaftung die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Wir werden in einem solchen Fall – soweit möglich und zumutbar – den Lieferanten über die entsprechenden Mängel vorab unterrichten.
- 8.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate nach Ablieferung der Ware, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist angeordnet ist. Aufgrund Mangelbeseitigung neu gelieferte bzw. reparierte Ware unterliegt diesbezüglich einmalig einer neu beginnenden Verjährungsfrist von 24 Monaten; sollte die ursprünglich geltende, verbliebene Verjährungsfrist länger sein, gilt diese.
- 8.4 Unsere innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Mängelrüge hemmt die Verjährung, bis zwischen uns und dem Lieferanten Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch 6 Monate nach endgültiger Ablehnung der Mängelrüge durch den Lieferanten. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäß Ziffer 8.3.
- 8.5 Soweit Abnehmer in der weiteren Produktionskette Rechtsbehelfe wegen mangelhafter Lieferung uns gegenüber geltend machen und die mangelhafte Lieferung Ware des Lieferanten enthält, sind wir gegenüber dem Lieferanten zu einem Rückgriff nach Maßgabe der §§ 478, 479 BGB berechtigt, ohne dass die besonderen Voraussetzungen des Verbrauchsgüterkaufs erfüllt sein müssen. Der Rückgriff gilt gleichermaßen für Schadensersatzleistungen, die wir an einen Abnehmer erbringen.
- 9.0 Rücktritt, Haftung, Freistellung und Versicherung**
- 9.1 Wir sind unbeschadet anderweitiger Rücktrittsrechte berechtigt, ersatzlos ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, (i) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird, (ii) oder wenn der Lieferant ohne rechtfertigenden Grund fälligen wesentlichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt (iii) oder wenn sonstige unvorhergesehene und von uns nicht zu vertretene Ereignisse die Grundlage des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrags wesentlich verändern.
- 9.2 Der Lieferant haftet uns gegenüber, insbesondere auf Schadensersatz, ohne Einschränkung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.3 Unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche stellt uns der Lieferant auf erstes Anfordern von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, insbesondere solchen aus Produkt- und Produzentenhaftung, soweit diese gegen uns aufgrund einer Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten erhoben werden und die der Dritte deswegen anstelle gegen uns auch gegen den Lieferanten schlüssig geltend machen könnte. Die Freistellung schließt insbesondere auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche, den Ersatz der uns entstehenden etwaigen Aufwendungen sowie Kosten im Zusammenhang mit Rückrufmaßnahmen ein. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten.
- 9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, ungeachtet unserer sonstigen Ansprüche eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Schadensfall zu unterhalten.
- 10.0 Schutzrechte**
- 10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden und an der Ware keinerlei Eigentumsrechte, gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte (im Folgenden: Schutzrechte) Dritter bestehen, welche deren freie Verwendung durch uns beeinträchtigen oder ausschließen können.
- 10.2 Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung eines Schutzrechts in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Nutzbarkeit des von uns für unseren Abnehmer herzustellenden Produkts sicherzustellen, ggf. in der Weise, dass nach Wahl des Lieferanten die schutzrechtsverletzenden Teile abgeändert oder durch schutzrechtsfreie Teile ersetzt werden. Der Lieferant haftet uns für alle Schäden, insbesondere durch Ersatzansprüche von Abnehmern oder sonstigen Dritten, die aufgrund einer Schutzrechtsverletzung durch den vorgesehenen Einsatz der Ware entstehen.
- 10.3 Der Lieferant wird uns von allen etwaigen Ansprüchen Dritter aufgrund einer Schutzrechtsverletzung, die uns gegenüber geltend gemacht werden oder von denen wir unsererseits Kunden freistellen müssen, auf erstes Anfordern freistellen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, dem Dritten – ohne Zustimmung von uns – irgendwelche Vereinbarungen wie etwa eine Vergleichsvereinbarung zu treffen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 10.4 Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre, beginnend ab Entstehung des jeweiligen Anspruchs.
- 10.5 Wir behalten uns sämtliche Eigentums-, Gebrauchs-, Geschmacks-, Patent-, Marken-, Urheber-, Persönlichkeits- und sonstige Schutzrechte vor, insbesondere an den von uns in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellter Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, Designs, Design-Vorschlägen, Schablonen, Werkunterlagen, Formen, Copyrights, Know-how und Kalkulationen sowie an Software. Der in Satz 1 erklärte Vorbehalt der Rechte erfasst insbesondere sämtliche Unterlagen von uns, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.
- 11.0 Vertragsstrafe**
- 11.1 Bei einer schuldhaften Überschreitung des vereinbarten Liefertermins zahlt der Lieferant für jede verspätete Lieferung an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Preises der Lieferung pro angefangener Woche der Überschreitung, maximal jedoch 5 % des Netto-Preises der Lieferung. Die Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs ist jeweils ausgeschlossen.
- 11.2 Die vorstehend unter Ziffer 11.1 genannte Vertragsstrafe können wir auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferung unterbleibt. Die Vertragsstrafe können wir über die Schlusszahlung der Lieferung hinaus allerdings nur verlangen, wenn wir uns das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehalten.

**Karl Kruse GmbH & Co. KG – Allgemeine Einkaufsbedingungen**  
(Stand: Mai 2018)

- 11.3 Etwaige nach Ziffer 11.1 verwirkte Vertragsstrafen können als Mindest-Betrag des Schadens, der wegen der gleichen Pflichtverletzung geschuldet ist, verlangt werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Gezahlte Vertragsstrafen rechnen wir jedoch an.
- 11.4 Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins mit einem Teil der geschuldeten Lieferung gelten die Ziffern 11.1 bis 11.3 entsprechend.

**12.0 Allgemeine Vertragsgrundlagen**

- 12.1 Leistungs- und Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist Düsseldorf.
- 12.2 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.
- 12.3 Zur Wahrung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen per Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen.
- 12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.5 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (UN-Kaufrecht/CISG) vom 1. April 1980.
-